

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e0a29b86-56eb-366e-8f81-148b49f38e1f>

Bibliografie

Titel	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
Amtliche Abkürzung	AEG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	930-9

Anlage 2 AEG - Finanzielle Leistungsfähigkeit

Anlage 2

(zu [§ 6c](#))

Die Informationen, die antragstellende Unternehmen gemäß [§ 6c](#) bereitzustellen haben, umfassen:

- a) verfügbare Finanzmittel einschließlich Bankguthaben sowie zugesagte Überziehungskredite und Darlehen;
- b) als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände;
- c) Betriebskapital;
- d) einschlägige Kosten einschließlich der Erwerbskosten oder Anzahlungen für Transportmittel, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Fahrzeuge;
- e) Belastungen des Betriebsvermögens;
- f) Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

